

**Stadt Jüterbog  
B-Plan Einkaufszentrum nördlich  
„südliche Wallanlagen“**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**



**Februar 2018**

**Stadt Jüterbog  
B-Plan Einkaufszentrum nördlich  
„südliche Wallanlagen“**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**Auftraggeber:** Bruckbauer & Hennen GmbH  
Schillerstraße 44  
14913 Jüterbog

**Bearbeitung:**



**Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung**  
Berkenbrücker Dorfstr. 11  
14947 Nuthe-Urstromtal  
Tel.: 033732 40229  
Fax: 033732 40349  
[umland@buero-umland.de](mailto:umland@buero-umland.de)

**Bearbeiter:** Dipl.-Ing. Heinrich Hartong

**Februar 2018**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Anlass, Aufgabenstellung .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Methode .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnisse .....</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit .....</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung .....</b>	<b>10</b>
<b>8</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>11</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Lage des Planungsgebietes.....	3
Abbildung 2: Nachgewiesene Brutvogel-Revierzentren.....	7

## 1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Stadt Jüterbog plant für einen derzeit bereits überwiegend bebauten Bereich südlich des Stadtzentrums, zwischen der Großen Straße im Norden und der Straße Hinter der Mauer im Süden, die Aufstellung eines Bebauungsplans, der eine zukünftige Nutzung und Bebauung des Gebietes regeln soll.

Im Rahmen des Umweltberichtes, der parallel zum B-Plan zu erarbeiten ist, sind auch die Eingriffsfolgen auf die Tierwelt sowie artenschutzrechtliche Belange, insbesondere eine mögliche Betroffenheit besonders und streng geschützter Tierarten, zu berücksichtigen.

Für besonders und streng geschützte Tierarten ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) das Verbot einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Aufgrund der vorhandenen Lebensräume im Planungsgebiet kann ein potenzielles Vorkommen von Brutvogelarten nicht ausgeschlossen werden. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen und zu vermeiden, fanden im Mai und Juni 2016 Untersuchungen des B-Plangebietes auf mögliche Vorkommen von Brutvögeln statt.

## 2 Untersuchungsgebiet

Das B-Plangebiet befindet sich südlich des Zentrums der Stadt Jüterbog, zwischen der Großen Straße im Norden, der Straße Hinter der Mauer im Süden sowie der Kohlhasengasse im Westen (vgl. Abbildungen 1 und 2).

Das B-Plangebiet ist im Norden, parallel zur Großen Straße, und teilweise auch im südlichen Teil dicht mit Wohn- und Geschäftshäusern bebaut. Dazwischen liegt im westlichen Teil ein großer Einkaufsmarkt mit angrenzenden Parkplatzflächen. Die westliche Hälfte des Gebietes ist damit überwiegend bebaut bzw. versiegelt und weist nur sehr geringe Anteile an Grünflächen und Gehölzen auf.

Der östliche Teil ist, abgesehen von der Bebauung an der Großen Straße sowie einem größeren Wohngebäude in der Mitte, deutlich geringer versiegelt. Es sind unterschiedliche Grün- und Gehölzflächen, einzelne Kleingärten, Rasenflächen und Brachen vorhanden. Im mittleren Teil befinden sich zudem einzelne nicht mehr genutzte und stark verfallene Gebäude.

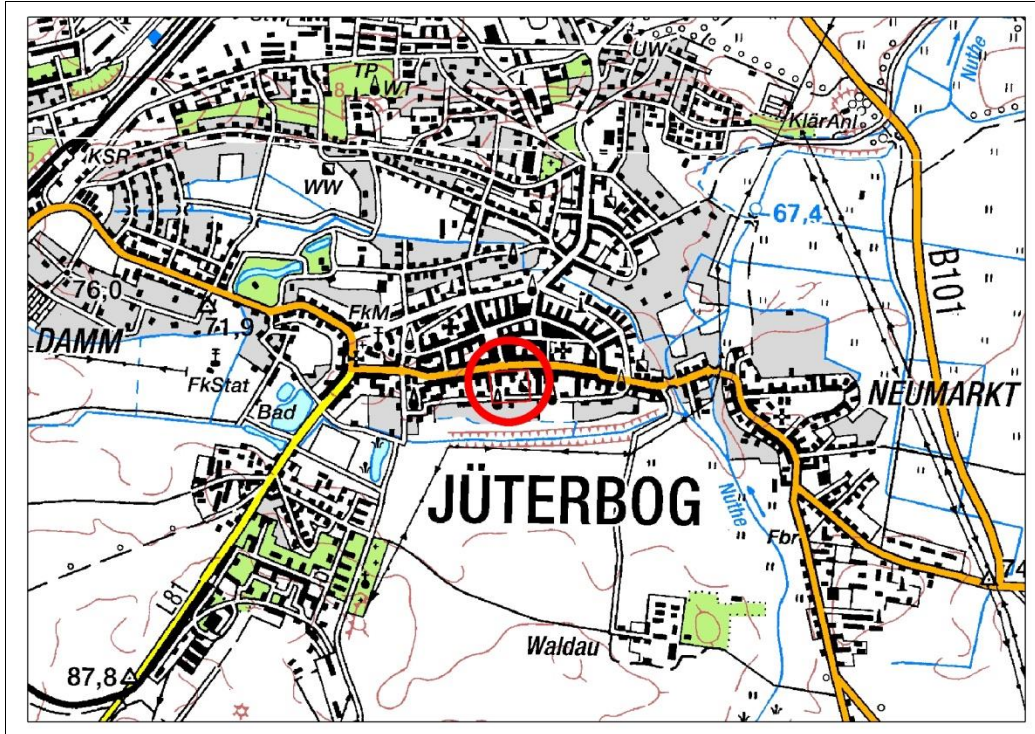


Abbildung 1: Lage des Planungsgebietes



Foto 1: Einkaufsmarkt mit Parkplätzen im Westen



**Foto 2: Bebauung und Grünflächen im Süden**



**Foto 3: Brachen und ungenutzte Gebäude im mittleren Teil**



**Foto 4: Kleingärten und versiegelte Flächen im mittleren Teil**



**Foto 5: Wohngebäude und Freiflächen im Südosten**

### 3 Methode

#### Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte durch die Revierkartierungsmethode (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Es wurden insgesamt fünf flächendeckende Begehungen von März bis Mitte Juni 2016 durchgeführt. Die Kartierungen erfolgten in den frühen Morgenstunden bei günstigen Witterungsbedingungen (kein starker Wind, kein Regen). Der Abstand zwischen den einzelnen Begehungen betrug mindestens eine Woche.

Während der Begehungen wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau in Tageskarten eingetragen. Dabei wurde besonderer Wert auf revieranzeigende Merkmale und die gleichzeitige Registrierung benachbarter Reviere gelegt. Nachweise von Durchzüglern und Nahrungsgästen wurden ebenfalls aufgenommen und in den Tageskarten verzeichnet.

### 4 Ergebnisse

#### Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 13 Vogelarten nachgewiesen werden. Von diesen sind 10 Arten als Brutvögel einzustufen und weitere 3 wurden als Nahrungsgäste, die überwiegend in angrenzenden Lebensräumen brüten dürften, festgestellt (vgl. Tabelle 1).

Unter den nachgewiesenen Brutvögeln befinden sich keine Arten, die nach den Roten Listen Brandenburgs oder Deutschlands als gefährdet gelten. Der mit einem Revier nachgewiesene Girlitz (*Serinus serinus*) steht in Brandenburg auf der Vorwarnliste. Bundesweit wird der Haussperling auf der Vorwarnliste geführt. Es handelt sich hierbei um Arten mit zurückgehenden Beständen, die aktuell aber noch nicht als gefährdet einzustufen sind.

Von den Gastvogelarten gilt die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) in Brandenburg und bundesweit als gefährdet. Bundesweit ist auch die Mehlschnalbe (*Delichon urbica*) als gefährdet eingestuft.

Sämtliche nachgewiesenen Vogelarten zählen gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie zu den europäischen Vogelarten und gelten als besonders geschützt. Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und streng geschützte Arten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) wurden nicht festgestellt.

Die Verteilung der Reviere der nachgewiesenen Brutvogelarten ist in Abbildung 2 dargestellt. Die Brutvogelreviere konzentrieren sich auf die durch Grünflächen und Gehölze stärker strukturierten Bereiche im Osten des Gebietes.

Hier kommen häufige und verbreitete Brutvogelarten der Gärten und Parks, wie Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*), vor. Bevorzugt in Bäumen nistende Höhlenbrüter konnten mit Kohlmeise (*Parus major*) und Blaumeise (*Parus caeruleus*) nachgewiesen werden.

Eine etwas anspruchsvollere Brutvogelart halboffener Lebensräume mit lichtem Gehölzbestand in Siedlungsbereichen ist der in Brandenburg auf der Vorwarnliste stehende Girlitz (*Serinus serinus*). Ein Revier konnte in geeigneten Lebensräumen mit Baumbeständen als Bruthabitat und kurzrasigen Freiflächen zur Nahrungssuche im Süden des Gebietes festgestellt werden.

Gebäudebrüter konzentrieren sich ebenfalls auf den Ostteil des Untersuchungsraumes. Hier sind neben geeigneten Brutmöglichkeiten in Höhlen und Nischen an den Fassaden und Dächern älterer Gebäude auch Freiflächen für die Nahrungssuche vorhanden.

Zu den typischen Gebäudebrütern zählen Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Mauersegler (*Apus apus*). Mit 6 bzw. 4 Brutpaaren zählen Haussperling und Mauersegler zu den dominanten Brutvögeln des Untersuchungsraumes. An verschiedenen Gebäuden konnten Hinweise auf genutzte Nischen und Höhlungen an Fassaden und Dachtraufen durch beide Arten gefunden werden.

Weitere Vogelarten, wie Grünfink (*Chloris chloris*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), wurden als Nahrungsgäste registriert. Es ist wahrscheinlich, dass es sich hierbei um Brutvögel angrenzender Siedlungsbereiche handelt.



Abbildung 2: Nachgewiesene Brutvogel-Revierzentren

**Tabelle 1: Brut- und Gastvögel**

Art	RL Bbg 1)	RL D 1)	Anhang I VRL 2)	Schutz 3)	Status 4)	Anzahl Reviere
Amsel <i>Turdus merula</i>				§	B	2
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>				§	B	1
Elster <i>Pica pica</i>				§	B	1
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	V			§	B	1
Grünfink <i>Chloris chloris</i>				§	N	
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>				§	B	1
Hausperling <i>Passer domesticus</i>		V		§	B	6
Kohlmeise <i>Parus major</i>				§	B	2
Mauersegler <i>Apus apus</i>				§	B	4
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>		3		§	N	
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>				§	B	1
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	3		§	N	
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>				§	B	1
<b>Gesamtartenzahl</b>						<b>13</b>
<b>Gesamtzahl Brutvögel</b>						<b>10</b>

1) Rote Liste Brandenburg und Deutschland nach RYSLAVY, MÄDLÖW (2008), und GRÜNBERG et al. (2015)

1 = Vom Aussterben bedroht    2 = Stark gefährdet    3 = Gefährdet    R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion  
 V = Arten der Vorwarnliste    G = Gefährdung anzunehmen    D = Daten defizitär    N = Nicht bewertet (Neozoen, Vermehrungsgäste)

2) Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie

3) Bundesartenschutzverordnung und Bundesnaturschutzgesetz:    § = besonders geschützte Tierarten    §§ = streng geschützte Tierarten

4) B = Brutvogel    N = Nahrungsgast    D = Durchzügler

## 5 Mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden Baugrenzen für Wohnbauflächen sowie für Verkehrsflächen festgesetzt, in denen mit Baumaßnahmen zu rechnen ist. Weiterhin ist ein Abriss bzw. eine Sanierung derzeit nicht genutzter Gebäude wahrscheinlich.

Im Bereich neuer Bau- und Verkehrsflächen sowie durch den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden ist mit einem weitgehend vollständigen Verlust von Nist- und Lebensstätten zu rechnen. Während der Bauzeiten sind im Bereich der Bauflächen sowie in angrenzenden Lebensräumen zudem Störwirkungen zu erwarten.

Für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige Vorhaben folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- **Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Aufgrund der Besiedlung von Teilen der Untersuchungsfläche durch Brutvögel muss während der Brutzeit von Februar bis September bei allen Maßnahmen, die im Bereich von Gehölzen oder Gebäuden mit nachgewiesenen Brutvogelvorkommen erfolgen, mit einer Verletzung oder Tötung von Tieren (Gelege, Jungvögel) und damit mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 gerechnet werden.

Weiterhin wird es durch zusätzliche Überbauungen, Versiegelungen bzw. durch Gebäudeabriss oder -sanierung zu einem vollständigen und dauerhaften Verlust der vorhandenen Fortpflanzungsstätten von Brutvogelarten und damit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 kommen.

Durch die Ausweisung von Grünflächen ist ggf. davon auszugehen, dass die nachgewiesenen Brutvogelarten, die als wenig anspruchsvoll in Bezug auf ihre Habitatsprüche gelten, auch weiterhin im Gebiet geeignete Bruthabitate vorfinden werden.

Die festgestellten Brutvögel sind als nicht besonders störungsempfindlich einzustufen. Da es sich zudem um nicht gefährdete und noch verbreitet auftretende Arten handelt, ist eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der nachgewiesenen Arten nicht wahrscheinlich.

## 6 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Um Verstöße gegenüber den artenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zu mindern oder auszuschließen, sind Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Sicherung der ökologischen Funktionalität zu ergreifen.

Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren lassen sich durch Regelungen der Bauzeiten vermeiden. Sämtliche Maßnahmen zur Baufeldfreimachung sowie Abriss- und Sanierungsarbeiten im Bereich möglicher Vorkommen von Brutvogelarten sind daher außerhalb der Brutzeit (Oktober - Februar) durchzuführen.

Für die mit einem Brutvorkommen innerhalb des B-Plangebietes festgestellten Vogelarten ist grundsätzlich von einem möglichen Verlust der Fortpflanzungsstätten und damit von möglichen Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 auszugehen. Nach § 44 Abs. 5 liegt aller-

dings kein Verbot gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für Brutvogelarten, die

- die in Brandenburg häufig und ungefährdet sind,
- ein breites Spektrum unterschiedlicher Habitate in Siedlungsbereich, Grün- und Freiflächen sowie Parks besiedeln und
- die nicht auf wiederkehrend genutzte Niststätten in Form von Höhlen angewiesen sind,

kann davon ausgegangen werden, dass auch nach einem Verlust einzelner Reviere innerhalb des B-Plangebietes die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist.

Dies trifft im B-Plangebiet für folgende häufige und verbreitete Brutvogelarten zu: Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*).

Ist für das Brutvorkommen des Girlitz (*Serinus serinus*), der aufgrund von rückläufigen Beständen auf der Vorwarnliste steht, ein Verlust des derzeit besiedelten Lebensraumes absehbar, sind innerhalb des B-Plangebietes oder im näheren Umfeld Ausgleichsmaßnahmen, z. B. über die Anlage von Gehölzpflanzungen mit angrenzenden kurzrasigen Freiflächen, vorzusehen.

Für Höhlenbrüter, auch wenn sie zu den häufigen verbreiteten und nicht gefährdeten Arten zählen, ist davon auszugehen, dass das Vorhandensein geeigneter Niststätten in der Regel ein begrenzender Faktor für die Nutzbarkeit potenzieller Lebensräume darstellt. Ein Verlust entsprechender Niststätten innerhalb des B-Plangebietes kann daher zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten führen.

Durch das Anbieten von künstlichen Niststätten in Form von Nistkästen, im Rahmen von vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), kann eine Kompensation des Niststättenverlustes erfolgen. Zu den betroffenen Höhlenbrütern zählen Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Mauersegler (*Apus apus*).

Mögliche Verluste von Brutplätzen dieser Arten sind durch die Installierung geeigneter Nistkästen an Gebäuden bzw. Gehölzen innerhalb des B-Plans oder der näheren Umgebung auszugleichen.

## 7 Artenschutzrechtliche Bewertung

Mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann eine Verletzung und Tötung von Tieren sowie eine Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden bzw. ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht berührt werden.

## 8 Literatur

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr. : 791-8-1
- Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz BbgNatSchAG) vom 21.01.3013 (GVBl I Nr. 3, S. 1)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542)
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52: 19-67
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 2.4.1979, Abl. EG Nr. L 103, S. 1, zuletzt geändert am 29.7.1997
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Abl. EG Nr. L 305/42
- RYSLAVY, T., MÄDLow, W. 2008: Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. – Naturschutz u. Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4), Beilage
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell